

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 289

ausgegeben am 23. August 2013

Kundmachung

vom 20. August 2013

des Beschlusses Nr. 2/2012 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens

Beschluss des EFTA-Rates: 21. Juni 2012

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. c des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 2/2012 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Beschluss Nr. 2/2012 des Rates zur Änderung des EFTA- Übereinkommens (Landwirtschaft)^{1 2}

Der EFTA-Rat beschliesst:

I.

Das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Übereinkommen) wird wie folgt geändert:

Kapitel II, Gliederungstitel, Einfügen folgender Fussnote

Gestützt auf die mit dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet errichtete Zollunion vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 5

Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

1) Für die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten kommt das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (nachfolgend als "PEM-Konvention" bezeichnet) zur

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt werden lediglich die Änderungen am Übereinkommenstext veröffentlicht. Der Beschluss als Ganzes wird im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int/legal-texts/fta-convention/.

Anwendung; dieses gilt mutatis mutandis und unbeschadet von Art. 15 als integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.

2) Für Basisagrарprodukte nach Anhang V und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach Anhang W ist gemäss Art. 3 der Anlage I des Pan-Euro-Med-Übereinkommens ausschliesslich die bilaterale Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zulässig.

3) Tritt ein Mitgliedstaat von der PEM-Konvention zurück, nehmen die Mitgliedstaaten umgehend Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für dieses Übereinkommen auf. Bis diese Regeln in Kraft treten, kommen die in der PEM-Konvention enthaltenen Ursprungsregeln zur Anwendung und bleiben mutatis mutandis integraler Bestandteil dieses Übereinkommens; dabei ist ausschliesslich die Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

Art. 8

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Hinblick auf die besonderen für die Landwirtschaft massgebenden Erwägungen finden die Art. 2, 3, 4 und 7 sowie Kapitel IV über staatliche Beihilfen, Kapitel VI über Wettbewerbsregeln und Kapitel XII über das öffentliche Beschaffungswesen keine Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse nach den Kapiteln 1-24 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) oder nach Anhang X, vorbehältlich der Bestimmungen in:

- a) Anhang V über Basisagrарprodukte; oder
- b) Anhang W über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

Art. 9 sowie die Anhänge A, C und D

Aufgehoben

II.

Das Übereinkommen erhält die neuen Anhänge V, W und X mit folgendem Wortlaut:

Anhang V¹
(Art. 8)

Basisagrарprodukte

¹ Dieser Anhang und seine Änderungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/.

Anhang W¹
(Art. 8)

Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

¹ Dieser Anhang und seine Änderungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/.

Anhang X¹
(Art. 8)

**Landwirtschaftliche Erzeugnisse,
welche nicht in die Kapitel 1-24 des Harmonisierten
Systems (HS) fallen**

¹ Dieser Anhang und seine Änderungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/.

III.

Dem Übereinkommen wird die folgende Gemeinsame Erklärung beigefügt:

Gemeinsame Erklärung¹

Weitere Liberalisierung in Bezug auf Basisagrarprodukte

¹ Diese gemeinsame Erklärung wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert. Sie kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/.